

**Satzung
über die Straßenreinigung und den Winterdienst
in der Gemeinde Harsleben**

Auf der Grundlage der §§ 2, 4, 5, 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA 1993 S. 568) und der §§ 47, 48 und 50 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Harsleben in seiner Sitzung am 07.02.2005, für das Gebiet der Gemeinde Harsleben, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

1. Innerhalb der geschlossenen Ortslage wird den Eigentümern der bebauten und unbebauten Grundstücke, die an öffentlichen Straßen angrenzen, die Reinigung dieser öffentlichen Straßen, Wege und Plätze bis zur Fahrbahnmitte auferlegt. Die in der Anlage 1 genannten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze werden von der Gemeinde gereinigt.
Auf den in Anlage 2 genannten öffentlichen Wegen und Plätzen wird der Winterdienst von der Gemeinde durchgeführt.
2. Die Reinigungspflicht gemäß Absatz 1 obliegt auch Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Graben einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von den öffentlichen Flächen getrennt sind.
3. Soweit die Gemeinde nach Abs. 1 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

§ 2

Gegenstand der Reinigungspflicht

1. Zu reinigen sind:
 - a) innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen (§ 3 StrG LSA),
 - b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen/Straßenabschnitte, an die bebaute Grundstücke angrenzen (§ 50 Abs. 1 Ziff. 4 StrG LSA).

2. Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:

- a) die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren,
- b) die Parkplätze,
- c) die Straßenrinnen,
- d) die Gehwege und Schrammborde,
- e) Böschungen, Stützmauern,
- f) die Überwege,
- g) die Einflußöffnungen der Straßenkanäle,
- h) die befestigten und unbefestigten Randstreifen und Grünstreifen zwischen der Grundstücksgrenze und dem Gehweg.

3. Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straßen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

Sicherheitsstreifen bis 0,5 m, sogenannte Schrammborde, sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung.

Ist kein baulich abgegrenzter Gehweg, z.B. durch einen Randstreifen, farblich gestaltete Pflasterung usw., vorhanden, so ist der Fahrbahnrand in der erforderlichen Breite (ca. 1,5 m) als so genannter Gehweg zu werten.

4. Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 3

Verpflichtete

1. Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die im § 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Mieter, Pächter, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff BGB, Wohnungsberechtigten nach § 1093 BGB.
2. Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück und die dahinter liegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen.
3. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

§ 4**Umfang der Reinigungspflicht**

Die Reinigungspflicht umfaßt:

- a) die allgemeine Straßenreinigung
- b) den Winterdienst

§ 5**Umfang der allgemeinen Straßenreinigung**

1. Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind mindestens einmal wöchentlich zu reinigen. Die Reinigungspflicht umfaßt insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Papier, Tierexkrementen, Laub und Pflanzenbewuchs.
Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden.
Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Bitumen oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.
2. Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit Wasser gebundener Decke umfaßt die mindestens einmal wöchentliche Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.
3. Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straßen nicht beschädigen.
4. Der Straßenkehrriech ist sofort und zu eigenen Lasten zu beseitigen. Er darf weder den Nachbarn zugekehrt, noch in Rinnsteine, Gossen, Gräben, Einlaufschächte der Straßenkanalisation gekehrt oder auf öffentlich unterhaltene Flächen verbracht werden.
5. Die Verpflichtung eines Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen (§ 17 Abs. 1 des StrG LSA), bleibt unberührt. Ist dieser nicht bekannt, sind die Verpflichteten nach § 3 zuständig.
6. Die Reingung der Straßeneinlaufschächte erfolgt durch die Gemeinde.

§ 6**Reinigungszeiten**

1. Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) ein sofortiges Säubern notwendig machen,

sind die Straßen durch die nach § 3 Verpflichteten bis samstags 18.00 Uhr zu reinigen.

2. Darüber hinaus kann die Gemeinde bestimmen, dass in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Volks- und Heimatfeste, Umzüge und Ähnliches) einzelne Straßen zusätzlich gereinigt werden müssen. Derartige Verpflichtungen sind öffentlich bekannt zu machen.

§ 7

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

1. Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die nach § 3 Verpflichteten bei Schneefällen die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken von Schnee zu räumen und bei Winterglätte zu streuen.

Die Festlegungen des § 2 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.
2. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in der erforderlichen Breite zu räumen.
3. Der Schnee ist auf den an die Fahrbahn angrenzenden Teil des Gehweges bzw. Geh- und Radweges so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird.
Die Hydranten sind von Schnee und Eis freizuhalten.
4. Bei Schneefall bzw. Winterglätte muss der Gehweg wochentags bis 9.00 Uhr und an den Wochenenden bzw. Feiertagen von 7.00 Uhr bis 9.00 Uhr geräumt bzw. bestreut sein.
Hält der Schneefall bzw. die Winterglätte über den Tag an, so ist wiederholt der Räum- und Streupflicht nachzukommen (bis 20.00 Uhr).
5. Bei Glätte sind Sand oder Splitt zur Abstumpfung zu verwenden.
Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- oder Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.
6. Beim Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Oberfläche der Straßen und Wege nicht beschädigen.
7. Abflussrinnen und Straßeneinlaufroste müssen bei Tauwetter von Schnee und Eis freigehalten werden.

§ 8

Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des Wohles der Allgemeinheit die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt handelt, wer als Verpflichteter gemäß § 3 dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig entgegen.

- § 1 Abs. 1, der Reinigungspflicht der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze nicht oder nicht vollständig nachkommt,
- § 2 Abs. 1 (b), der Reinigungspflicht der öffentlichen Straßen/Straßenabschnitte nicht oder nicht vollständig nachkommt,
- § 2 Abs. 2 die Fahrbahnen (einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren), Parkplätze, Straßenrinnen, Gehwege und Schrammborde, Böschungen und Stützmauern, Überwege, Einflußöffnungen der Straßenkanäle und befestigte und unbefestigte Randstreifen und Grünstreifen zwischen der Grundstücksgrenze und dem Gehweg in die Reinigungspflicht nicht einbezieht,
- § 5 Abs. 1 ausgebaute und nicht ausgebaute Straßen, Straßenabschnitte oder Straßenteile nicht mindestens einmal wöchentlich reinigt,
- § 5 Abs. 3 Geräte zur Straßenreinigung verwendet, die die Straße beschädigen,
- § 5 Abs. 4 den Straßenkehrriech nicht sofort und zu eigenen Lasten beseitigt,
- § 5 Abs. 5 außergewöhnliche Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt, wenn der Verursacher nicht bekannt ist,
- § 7 Abs. 1 bei Schneefall die Gehwege und die Zugänge zu den Überwegen nicht von Schnee geräumt und bei Winterglätte diese nicht streut,
- § 7 Abs. 4 nicht bis 9.00 Uhr bei Schneefall geräumt und bei Winterglätte gestreut hat,
- § 7 Abs. 5 keinen Sand oder keinen Splitt zum Abstumpfen verwendet,
- § 7 Abs. 6 Geräte zur Beseitigung der Eisglätte verwendet, die die Oberfläche der Straßen und Wege beschädigen,
- § 7 Abs. 7 Abflussrinnen und Straßeneinlaufroste bei Tauwetter nicht von Schnee und Eis freihält.

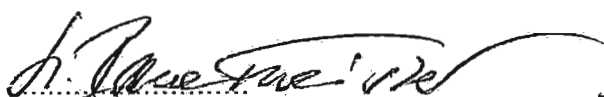
2. Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von 20,00 Euro bis zu 2500,00 Euro geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Alle bisherigen Satzungen zu Fragen der Ordnung und Sicherheit treten damit außer Kraft.

Harsleben, 07.03.2005



Bauermeister
Bürgermeister



Anlage 1

Verzeichnis der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, die von der Gemeinde gereinigt werden:

- Alexanderplatz – Parkanlage und angrenzende Flächen
- Am Galgenberg – nur nicht bebaute Grundstücke
- Am Schützenkrug – nur nicht bebaute Grundstücke
- Amtsstraße – nur die Grünflächen
- Finkenstraße – nur die Pflanzinseln
- Halberstädter Str. – nur die Grünflächen und Inseln und im Bereich der B79 die Fahrbahn und Rinnen
- Harslebener Str. – nur die bebauten Grundstücke
- Im Kirchfeld – nur nicht bebaute Grundstücke
- Kiefern – Kieferngraben und angrenzende Grünfläche
- Mittertor – nur die Grünfläche am Goldbach
- Otto-Bethmann-Str. – Fahrbahn und Rinnen
- Quedlinburger Str. – Fahrbahn und Rinnen
- Rückbruch – nur Goldbach und angrenzende Grünflächen
- Thiestr. – nur Grünfläche zw. Feldweg und Grundstück Hammer
- Weitgen – nur Einlauf zum Goldbach
- Westentor - nur Spielplatz
- WP Am Quenstedter Weg – nur Grünflächen und Pflanzinseln und unbebaute Bereiche

Anlage 2

Verzeichnis der öffentlichen Wege und Plätze, auf denen Winterdienst von der Gemeinde durchgeführt wird

- Alexanderplatz – angrenzende Flächen an die Parkanlage
- Am Galgenberg – nur Feldseite Fahrbahn
- Am Schützenkrug – im Bereich der nicht bebauten Grundstücke
- Halberstädter Str. – gesamte Fahrbahn
- Im Kirchfeld – nur Feldseite Fahrbahn
- Otto-Bethmann-Str. – durch Straßenmeisterei oder Bauhof gesamte Fahrbahn
- Straße der DSF – gesamte Fahrbahn
- Westentor
- Oberwasserstr.
- Pappelweg
- Mittertor
- Fußweg Kindertagesstätte
- Amtsstraße
- Quenstedter Weg
- Lange Str.
- Bleichstr